

**Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

**Oldenburgisches Kirchenrecht**

**Hayen, W.**

**Oldenburg, 1888**

IV. Verbindung mit der Schule.

**urn:nbn:de:gbv:45:1-5507**

desfalliger Nachrichten an die Großherzogliche Regierung in Gütin betrifft, der Oberkirchenrath ganz nach der bis dahin vom Großherzoglichen Consistorium eingehaltene Weise verfähre<sup>14)</sup>.

#### IV. Verbindung mit der Schule.

Kirchen=Verfassungs=Gesetz Art. 30 Z. 2 und 7, Art. 48 Z. 1, Art. 88 Z. 1, Art. 111 Z. 2; s. oben Nr. 5.

Staats=Grund=Gesetz Art. 82, 87 und 89; s. oben Nr. 4.

Verordnung vom 3. Aug. 1849 Z. 1; s. oben Nr. 1.

**Nr. 43.** Gesetz vom 3. April 1855, betr. die Einrichtung des Unterrichts= und Erziehungswesens im Herzogthum Oldenburg. (St.=G.=Bl. XIV. 617.) I. Von den oberen Schulbehörden. Art. 1. Unter der Oberaufsicht des Staatsministeriums<sup>15)</sup> sollen für die Leitung des gesammten Unterrichts= und Erziehungswesens im Herzogthum Oldenburg zwei obere Schulbehörden (Oberschulcollegien) bestehen, welche innerhalb ihres Wirkungskreises dieselben Befugnisse und Obliegenheiten haben, wie die anderen Oberbehörden des Herzogthum, nämlich:

1. eine für das evangelische Unterrichts= und Erziehungswesen (evangelisches Oberschulcollegium);

2. eine für das katholische Unterrichts= und Erziehungswesen (katholisches Oberschulcollegium.)

§. 2. Das evangelische Oberschulcollegium hat seinen Sitz in Oldenburg.

Art. 2. §. 1. Die Mitglieder jedes Oberschulcollegiums sollen derjenigen Confession angehören, deren Unterrichtswesen von dem Oberschulcollegium geleitet wird. Unter ihnen muß mindestens ein Geistlicher und mindestens ein mit dem Volksschulwesen vertrauter Schulmann sein.

§. 2. Die Mitglieder der Oberschulcollegien werden vom Großherzoge ernannt, und zwar so, daß das erste geistliche Mitglied des evangelischen Oberkirchenraths und der vorsitzende Geistliche des bischöflichen Officialats für den Oldenburgischen Bezirk der Diocese Münster allezeit Mitglieder des evangelischen beziehungsweise katholischen Oberschulcollegiums werden. Die Mehrheit der Mitglieder des katholischen Oberschulcollegiums, einschließlich des vorsitzenden Geistlichen des bischöflichen Officialats, soll nur im Einverständnisse mit diesem ernannt werden.

§. 3. Den Vorsitz führt das vom Großherzoge dazu bestimmte Mitglied.

§. 4. Das evangelische Oberschulcollegium erstreckt seine Thätigkeit auch auf die reformirten Unterrichts= und Erziehungs=Anstalten, kann jedoch in allen Schulangelegenheiten, welche die religiös=konfessionelle Bildung der

<sup>14)</sup> Im Nov./Dec. 1864 ist ferner vereinbart, daß der Oberkirchenrath und die Regierung in Gütin sich gegenseitig Mittheilung machen von jeder öffentlichen Aufforderung zu Bewerbungen um eine erledigte Pfarrstelle im Herzogthum Oldenburg bezw. Fürstenthum Lübeck, und daß jede derartige Aufforderung sowohl in den Oldenburgischen Anzeigen, als in den Anzeigen des Fürstenthums zu veröffentlichen sei.

<sup>15)</sup> Departement der Kirchen und Schulen. Vergl. Gesetz vom 5. Dec. 1868, betr. die Organisation des Staatsministerium. (St.=G.=Bl. XX. 877.)

Reformirten betreffen, nur dann verfügen, wenn zuvor die gutachtliche Erklärung des betreffenden Geistlichen eingeholt ist.

Art. 3. Zum Wirkungskreise der Oberschulcollegien gehört:

7. Die Anordnung der Schulvisitationen nach Maßgabe der zu erlassenden Verordnung<sup>16)</sup>.

Die Kirchenvisitationen erstrecken sich auf die Schulen nur in Beziehung auf die religiös-konfessionelle Bildung der Jugend. Die oberen Kirchenbehörden werden die Ergebnisse solcher Visitationen, soweit sie die Schulen betreffen den Oberschulcollegien mittheilen.

Art. 5. Die Einführung neuer, dem Religionsunterrichte zum Grunde zu legenden Lehrbücher bei den öffentlichen Schulen bedarf der vorhergehenden Zustimmung der betreffenden oberen Kirchenbehörde<sup>17)</sup>.

Art. 6. Hat sich zwischen den beiden oberen Schulbehörden oder zwischen diesen und den oberen Kirchenbehörden eine Verschiedenheit der Ansicht über Kompetenzverhältnisse oder die Einwirkung der Kirche auf die religiös-konfessionelle Bildung der Jugend herausgestellt, so soll die Sache erst dann zur Entscheidung an das Staatsministerium beziehungsweise den Großherzog gebracht werden, nachdem eine Vermittlung der verschiedenen Ansichten, in geeigneten Fällen auch durch ein persönliches Zusammentreten der betreffenden Behörden, ohne Erfolg versucht worden ist.

II. Von den unteren Schulbehörden. Art. 7. §. 1. Jede Gemeindeschule steht unter einem besonderen Schulvorstande.

§. 2. Die Competenz der Schulvorstände ist die bisherige, kann jedoch in Uebereinstimmung mit dem gegenwärtigen Gesetze im Wege der Verordnung geändert werden.

<sup>16)</sup> Ist erlassen am 3. Febr. 1860 (St.-G.-Bl. XVII. 398) und bestimmt u. a. Art. 1 §. 1 — — — die Reihenfolge der hiernach in jedem einzelnen Jahre zu visitirenden Schulen wird vom Oberschulcollegium in der Weise festgesetzt, daß die erwähnten Schulvisitationen mit den von den oberen Kirchenbehörden angeordneten Kirchen- und Schulvisitationen (s. unten Nr. 138) möglichst regelmäßig abwechseln und bei einer und derselben Schule nicht mehrere Visitationen in einem Jahre zusammentreffen. — Art. 3. Als Kreisschulinspector für jeden — — — vom Oberschulcollegium zu bestimmenden Kreis wird bei Beginn der Specialschulvisitation in der Regel ein Pfarrer, dessen Pfarrensprengel nicht zu dem von ihm zu visitirenden Kreise gehört, im Einverständniß mit der oberen Kirchenbehörde committirt; es kann aber auch ein anderer sachkundiger Mann nicht geistlichen Standes, namentlich ein geeigneter Volksschullehrer committirt werden. — Art. 4. — — — die Tage der (Specialschul-) Visitation sind dem Localschulinspector vorher anzuzeigen. — Art. 7. — — — der (Generalschul-) Visitator besucht — — die einzelnen Schulen unangemeldet, jedoch soweit thunlich in Begleitung des Localschulinspectors.

<sup>17)</sup> St.-B.-G. Art. 80. (s. oben Nr. 5.) Als Lehrmittel für den Religionsunterricht waren durch Consistorial-Bekanntm. vom 3. Oct. 1833 (St.-G.-Bl. VII. 494) bestimmt: die Bibel, das Gesangbuch (von 1792) und Lehrbuch (Leitfaden für den Unterricht in der christlichen Religion in den Kirchen und Schulen des Herzogthums Oldenburg). — Neu eingeführt sind das Gesangbuch von 1868, das Melodienbuch, enthaltend die für den Kirchengesang oberlich festgestellten Melodien zum Gesangbuch von 1874 und eine Sammlung von Sprüchen der heiligen Schrift zum kleinen luther. Katechismus, Liedern aus dem Gesangbuch und Choralmelodien von 1877.

§. 3. Der Schulvorstand besteht aus: 1. dem ersten Beamten des Amtes<sup>18)</sup> beziehungsweise dem Stadtdirector in den Städten Oldenburg und Zeber,

2. dem Pfarrer des Kirchspiels, zu dessen Bezirk die Schule gehört<sup>19)</sup>,

3. dem ersten Lehrer der betreffenden Schule,

4. einem Schuljuraten, welcher nach den bestehenden oder vom Oberschulcollegium zu erlassenden Vorschriften durch den Schulachtsauschuß gewählt wird,

5. einem auf drei Jahre vom Schulachtsauschusse gewählten Mitgliede der Schulacht.

§. 4. Sind in einem Kirchspiele mehrere Pfarrgeistliche, so ist der erste Pfarrgeistliche Mitglied des Schulvorstandes, jedoch kann derselbe sich mit Genehmigung des Oberschulcollegiums und im Einverständnisse mit der oberen Kirchenbehörde durch einen der übrigen Pfarrgeistlichen dauernd oder in einzelnen Fällen vertreten lassen, auch kann statt desselben einer der übrigen Pfarrgeistlichen vom Oberschulcollegium im Einverständnisse mit der oberen Kirchenbehörde zum Mitgliede des Schulvorstandes ernannt werden.

Art. 9. Der dem Schulvorstande angehörende Geistliche ist der Localschulinspector der betreffenden Schule. Demselben steht in dieser Eigenschaft die dienstliche Beaufsichtigung der Lehrer und des Unterrichts nach Maßgabe der bestehenden oder vom Oberschulcollegium zu erlassenden Vorschriften zu<sup>20)</sup>.

<sup>18)</sup> Gef. vom 10. Jan. 1873, betr. Neue Bestimmungen zum Schulgesetz vom 3. April 1855. (St.-G.-Bl. XXII. 484.) Der erste Beamte des Amtes (Ziff. 1) kann sich in einzelnen Geschäften, welche nicht am Orte des Amtssitzes vorgenommen werden, um Kosten zu ersparen, durch den Gemeindevorsteher der Gemeinde, in welcher die Schule liegt, vertreten lassen.

<sup>19)</sup> Das Schulregulativ vom 14. Mai 1863 (St.-G.-Bl. XVIII. 349) bestimmt hinsichtlich der Stellung der beiden ersten Mitglieder des Schulvorstandes: §. 29. — Im Fall der Verhinderung des ersten Beamten tritt für denselben der zweite Beamte ein, welcher alsdann den Vorsitz führt, wenn ihm nicht der Pfarrer im Dienstatler vorgeht. §. 37. Die Besorgung aller dem Schulvorstande obliegenden Verwaltungsgeschäfte ist zunächst den beiden ersten Mitgliedern (Beamten und Pfarrern) anvertraut, und geschieht unter deren unmittelbaren Leitung Aufsicht und Verantwortlichkeit nach einer von dem Beamten im Einverständnisse mit dem Pfarrer aufzustellenden Geschäftsvertheilung mit gegenseitiger Befugniß einander zu vertreten, sofern die Wahrnehmung derselben nicht dem Juraten oder dem Rechnungsführer allein zugewiesen ist. §. 38. Z. 5. Die Berichte des Schulvorstandes sind regelmäßig von den ersten beiden Mitgliedern desselben zu unterzeichnen. In laufenden Sachen und bei dringenden Fällen genügt die alleinige Unterzeichnung des ersten Mitgliedes. — (Wenn der erste Beamte sich durch den Gemeindevorsteher vertreten läßt, führt dieser den Vorsitz, wenn ihm nicht der Pfarrer im Dienstatler vorangeht. Entscheidung des Staatsministeriums vom 26. Nov. 1883.)

<sup>20)</sup> Verfügung des Oberschulcollegiums vom 27. Mai 1856 an den Lehrer N. N. zu H. — In dieser Veranlassung wird dem Lehrer N. N. eröffnet, daß zu den bestehenden Vorschriften, welchen gemäß dem Geistlichen als Schulinspector die dienstliche Beaufsichtigung der Lehrer zusteht (Art. 9 des Schulgesetzes), u. a. auch die gehört „darauf zu halten, daß sowohl der Lehrer, als auch die Oberclassen-Schüler regelmäßig an dem öffentlichen Gottesdienste Theil nehmen“ (Instruction

IV. Von den Lehrern. 1. Von der Befähigung Unterricht zu ertheilen. Art. 17. §. 1. An Privatschulen oder Privaterziehungsanstalten, oder Kindern verschiedener Eltern gemeinsamen Unterricht ertheilen darf Jeder, wenn er dem Oberschulcollegium zuvor seine technische Befähigung nachgewiesen hat, wenn hinsichtlich seines moralischen Lebenswandels Nichts im Wege steht, und wenn er die alsdann nicht zu verweigernde Erlaubniß zur Unterrichtsertheilung vom Oberschulcollegium erlangt hat.

§. 2. Inländische Geistliche und tentirte inländische Candidaten der Theologie, im Inlande an Staats- oder Gemeindeschulen angestellte Lehrer und inländische geprüfte Schulamtscandidaten haben, um die Erlaubniß zur Unterrichtsertheilung (§. 1) zu erlangen, einer nochmaligen Prüfung sich nicht zu unterwerfen.

§. 3. Die Erlaubniß zur Unterrichtsertheilung kann vom Oberschulcollegium dem wieder entzogen werden, bei welchem die Voraussetzungen derselben (§. 1) nicht mehr fort dauern.

Art. 18. Jede Anstellung als öffentlicher Lehrer setzt voraus, daß der Candidat die vorschriftsmäßige Prüfung<sup>21)</sup> bestanden habe oder vom Oberschulcollegium davon dispensirt sei.

für die Landprediger als Schulinspectoren vom 14. Oct. 1837). Sicher wird dieselbe nie so gehandhabt werden, daß die pflichtmäßige Sorge für Gesundheit und Erholung dadurch beeinträchtigt werden könnte, allein um so bestimmter muß das Oberschulcollegium erwarten, daß ein Lehrer, dem nicht bloß die religiös-confessionelle Unterweisung, sondern die religiös-confessionelle Bildung der Jugend anvertraut ist, welche nach Art. 82 des Staatsgrundgesetzes der Kirche gesichert sein soll, zu dem was hierfür erforderlich erachtet wird, sich bereit finden lasse, und namentlich, wenn eine Anweisung des Schulinspectors erging, derselben schuldige Folge leiste.

Vergl. Schulordnung vom 14. Jan. 1836 (St.-G.-Bl. VIII. 442) Instruction für die Landprediger als Schulinspectoren vom 14. Oct. 1837. (Sahrßen, Sammlung, dritte Aufl. 122.)

<sup>21)</sup> Erlaß des Consistoriums vom 18. März 1840, betr. die Vorbildung junger Leute zur Ausnahme in das Schullehrerseminar in Oldenburg. §. 1. Die zur Ausnahme in das Seminar sich Meldenden — — — müssen suchen sich vorher, soweit thunlich, in den Besitz folgender Kenntnisse und Fertigkeiten zu setzen:

- a) Bekanntschaft mit den Wahrheiten des Christenthums (nach dem Oldenburgischen Lehrbuche oder einem anderen in der Schule des Präparanden gebräuchlich gewesenen Leitfaden). Jedenfalls muß der sich Meldende den kleinen lutherischen Katechismus, die Kernsprüche der Bibel und die wichtigsten zu den Heilswahrheiten des Christenthums gehörigen Lieder des Gesangbuches auswendig wissen.
- b) Kenntniß der biblischen Geschichte und der Hauptpuncte der Kirchengeschichte, — wenigstens der Reformationsgeschichte.
- c) Bekanntschaft mit der Eintheilung der heiligen Schrift, der Namen und der Aufeinanderfolge der einzelnen Bücher; auch des Hauptinhalts der wichtigsten — wenigstens der historischen — Bücher des alten und neuen Testaments.

Bekanntmachung des evangelischen Oberschulcollegiums vom 25. Mai 1859, betr. die Prüfung der seminaristisch gebildeten Schulamtscandidaten und Privatlehrer. (St.-G.-Bl. XVII. 107.) Art. 2. Die Prüfung der Candidaten zerfällt in eine theoretische und practische.

Die theoretische Prüfung — — hat sich auf folgende Gegenstände zu erstrecken:  
1. Christliche Religion; insbesondere Glaubens- und Sittenlehre und biblische Geschichte. — — —

2. Von den Verhältnissen der Lehrer im Allgemeinen. Art. 22. Ein öffentlicher Lehrer darf Privatunterricht ertheilen, ein Kirchenamt bekleiden, auch die Rechnungen für Kirchen- und Schulgemeinden anfertigen, insoweit seine Amtsführung dadurch nicht beeinträchtigt wird. Zu jedem anderen Nebengeschäft oder Gewerbe bedarf er der besonderen Erlaubniß des Oberschulcollegiums<sup>22)</sup>.

3. Von den Volksschullehrern insbesondere. c) Disciplinargewalt über die Volksschullehrer. Art. 36. §. 1. Jeder Pfarrgeistliche hat, auch wenn er nicht Mitglied des Schulvorstandes ist, das Recht sämtliche Schulen seines Pfarrsprengels jederzeit zu besuchen, um sich von dem Zustande der Schule in Bezug auf religiös-confessionelle Bildung der Jugend fortwährend in Kenntniß zu erhalten<sup>23)</sup>.

§. 2. In derselben Weise wird das den Kirchenräthen der evangelisch-lutherischen Landeskirche zustehende Recht der Mitwirkung bei der Aufsicht über die Schulen zur Wahrung des kirchlichen Einflusses auf die christliche Erziehung der Jugend durch den Vorsitzenden des Kirchenraths und einen der Kirchenältesten gemeinschaftlich ausgeübt<sup>24)</sup>.

6. Gesang, Violin-, Clavier- und Orgelspiel, namentlich freier Vortrag von Choral- und Volksmelodien.

Die practische Prüfung besteht in einer in der Übungsschule zu haltenden Probelection und Probekatechese über ein gegebenes Thema, für welche eine angemessene Vorbereitungszeit gestattet wird.

Bekanntmachung des ev. Oberschulcollegiums vom 25. Sept. 1884, betr. die zweite Prüfung der evangelischen Volksschullehrer. (St.-G.-Bl. XXVII. 68.) §. 7. Die schriftliche Prüfung findet in Clausur unter Aufsicht eines Mitgliedes der Prüfungs-Commission am ersten Prüfungstage statt. In derselben wird eine Arbeit aus dem Gebiete der Religion angefertigt, eine aus dem der Weltkunde (Realien) und einige aus dem Gebiete des Rechnens und der Raumlehre.

— — — §. 8. Die mündliche Prüfung erstreckt sich einerseits auf die Erziehungs- und Unterrichtslehre, andererseits auf die Fächer: Religion, deutsch u. s. w. §. 11. Die musikalische Prüfung erstreckt sich auf Gesang, Geigen- und Orgelspiel. Die Prüfung im Orgelspiel ist nicht obligatorisch. — Der Examinand soll einen ihm vorzulegenden gebräuchlichen Choral oder ein ihm vorzulegendes bekanntes Volkslied befriedigend (sicher, in richtigem Tact, mit guter Tonbildung und Textaussprache) singen und auf der Violine befriedigend (mit vollem Ton, rein und correct) spielen können. — — —

<sup>22)</sup> Verf. des Staatsministeriums vom 4. Sept. 1875. Volksschullehrer können zu Standesbeamten gewählt werden, selbst dann, wenn ein solcher zugleich den Küsterdienst der Ortskirche versieht. Doch soll, um Unzuträglichkeiten mit dem Schuldienst zu vermeiden, mit Bestellung derselben zu Standesbeamten nur in Ausnahmefällen vorgegangen werden.

<sup>23)</sup> Vergl. die Grundlinie für die Lehrpläne der evangelischen Volksschulen vom 20. Juni 1859. §§. 1, 2, 3, 7, 10, 11, 18, 20, 21, 23 bis 29, 31 bis 36; s. unten Nr. 44. — Verfügung des Oberkirchenraths an die Geistlichkeit vom 18. Dec. 1865, betr. die Kinderlehre; s. unten Nr. 159.

<sup>24)</sup> R.-V.-G. Art. 30 §. 2; s. oben Nr. 5. — Ausschreiben des Oberkirchenraths an die Kirchenräthe, betr. Mitwirkung bei der Aufsicht über die Schulen vom 30. Nov. 1866. Um den Gemeindefkirchenräthen für die ihnen nach Art. 30 §. 2 des Kirchenverfassungsgesetzes zustehende „Mitwirkung bei der Aufsicht über die Schulen zur Wahrung des kirchlichen Ein-

§. 3. In denjenigen Schulachten, welche von Staatsbürgern evangelisch-lutherischer und evangelisch-reformirter Confession gebildet werden, muß für den abgesonderten Religionsunterricht der Kinder jeder Confession soweit nöthig und möglich gesorgt werden und steht das Recht des Schulbesuchs (§. 1) in Betreff einer solchen gemischten Schule nicht allein dem Pfarrgeistlichen zu, in dessen Bezirk die Schule liegt, sondern nach der Bestimmung des Oberschulcollegiums auch einem benachbarten Pfarrgeistlichen der andern Confession.

e) Von der Versetzung der Lehrer in den Ruhestand. Art. 45. §. 1. Für die Volksschullehrer gelten in Bezug auf die Versetzung in den Ruhestand die bei den Civilstaatsdienern zur Anwendung kommenden Grundsätze<sup>25)</sup>.

§. 2. Die Pensionen werden aus den Schullehrer-Pensionsfonds bezahlt, welche aus der Landescaße die erforderlichen Zuschüsse erhalten. Wo solche noch nicht bestehen, sollen sie errichtet werden<sup>26)</sup>.

V. Von den Schulachten und den Schulachtsausschüssen. Art. 46. §. 1. Jede bisherige besondere Schulgemeinde bildet, vorbehaltlich anderer Bestimmung (Art. 47), eine Schulacht, welcher sämtliche Staatsbürger

flusses auf die christliche Erziehung der Jugend“ Basis und Anlaß zu geben, sind fortan

1. von jedem Ortspfarrrer über den Stand des Religionsunterrichts in den seiner Inspection unterstellten Schulen von Zeit zu Zeit dem Kirchenrathe Mittheilungen zu machen.
2. Es bleibt dem Pfarrer überlassen, ob er wegen dieser oder jener einzelnen Thatsache in dem fraglichen Gebiete dem Kirchenrathe sofortige Mittheilung zu machen für angemessen erachtet, jedenfalls aber ist von ihm halbjährlich nach dem Schlusse des Schulsemesters über dessen Ergebnisse in einer ersten Kirchenraths-Sitzung ein mündlicher Vortrag zu halten, durch welchen namentlich erkennbar wird, bis zu welcher Stufe das in den vom Großherzoglichen Oberschulcollegium unterm 20. Juni 1859 veröffentlichten Grundlinien für die Lehrpläne der evangelischen Volksschulen §. 10 sub A. für den Religionsunterricht aufgestellte Lehrziel — Sicherheit der Kenntniß und Klarheit des Verständnisses — in der betreffenden Schule erreicht worden ist.
3. Darüber, daß dieser Vortrag erstattet, muß jedes Mal im Sitzungs-Protokolle kurzer Nachweis gegeben werden.
4. Nach dem Empfange der vorerwähnten pfarramtlichen Mittheilungen hat der Kirchenrath eine Erklärung dahin abzugeben, ob er den kirchlichen Einfluß gewahrt erachte, und ist auch diese Erklärung ausdrücklich in das Protokoll aufzunehmen.
5. Steht sich hier der Kirchenrath zu anderweitigen Bemerkungen veranlaßt, welche nicht durch das Pfarramt erledigt werden mögen, so sind dieselben zu weiterer Verhandlung an den Oberkirchenrath zu bringen.

Nach Verfügung des Oberkirchenraths vom 20. Nov. 1866 hat ein Kirchenältester den Religionsunterricht mit zu beaufsichtigen.

<sup>25)</sup> Ist ein Volksschullehrer auch Kirchenbeamter, so ist bei seiner Versetzung in den Ruhestand (oder auf Wartegeld) das Einverständniß des Oberkirchenraths zu veranlassen. Höchste Resolution vom 3. Juli 1857. — Das Einkommen aus dem Kirchendienst wird dann dem Einkommen aus dem Lehrerdienst hinzugerechnet und darnach die Pension aus der Landescaße ausbezahlt. Resolution des Staatsministeriums vom 4. Juni 1868.

<sup>26)</sup> Sämmtliche Pensionen sind auf die Landescaße übernommen durch Ministerial-Befanntm. vom 18. Febr. 1856.

angehören, die sich in dem Bezirke häuslich niedergelassen haben und der betreffenden Confession angehören<sup>27)</sup>. Insofern Bürger eines anderen Staates einer hiesigen Schulacht angehören, wird durch dieses Gesetz an dem Bestehenden Nichts geändert.

§. 2. Den in einer Schulacht wohnenden Mitgliedern einer anderen Confession, welche einer anderen Schulacht ihrer Confession noch nicht angehören, steht es frei, durch häuslichen Unterricht, oder durch eine von ihnen zu begründende confessionelle Privatschule<sup>28)</sup>, durch Bildung einer besonderen Schulacht oder durch Anschließung an eine benachbarte Schulacht, für die Bildung ihrer Kinder selbst zu sorgen, selbstredend unter Vorbehalt der Bestimmungen der Art. 12, 13<sup>29)</sup> und 17. Zur Bildung einer besonderen Schulacht gehört in diesem Falle außer der Genehmigung des betreffenden Oberschulcollegiums auch die Zustimmung des Staatsministeriums.

§. 3. Machen die Mitglieder einer anderen Confession von dem in §. 2 gedachten Rechte Gebrauch, so sind sie von allen Schullasten (Schulgeld, Schulanlagen u. s. w.) befreit<sup>30) 31)</sup>.

<sup>27)</sup> Daß die Familie eines Schulachtsgenossen einer anderen Confession angehört, ändert an seinen Pflichten der Schule seiner Confession gegenüber Nichts. Ein evangelischer Vater muß für seine schulpflichtigen katholischen Kinder auch das Schulgeld an die evangelische Schule bezahlen, auch wenn jene eine katholische Privatschule besuchen; nicht aber seine katholische Ehefrau. Vergl. Ztschr. f. Verw. u. Rechtspf. X. 138.

<sup>28)</sup> Die Privatschule kann auch an einem anderen Orte als dem Wohnorte sich befinden. Magazin für die Staats- und Gemeindeverwaltung VI. 21.

<sup>29)</sup> Nach Art. 12 und 13 haben die Schulinspectoren darauf zu sehen, daß die Kinder, welche zu Hause unterrichtet werden, mindestens den Unterricht erhalten, welcher für die Volksschulen vorgeschrieben ist, und Privatschulen wenigstens einmal im Jahr zu besuchen bezw. über den Befund der Visitation an das Oberschulcollegium zu berichten. Ueber die Errichtung von Privatschulen ist ihnen Anzeige zu machen. — Diese Functionen hat in einem rein protestantischem Schulachtsbezirk der protestantische Schulinspector auch hinsichtlich katholischer Kinder und Privatschulen, wie umgekehrt in einem rein katholischen Schulachtsbezirk. Entsch. des Staatsministeriums vom 22. Febr. 1882.

<sup>30)</sup> Im Schulachtsbezirk wohnende Mitglieder einer anderen Confession, welche keine schulpflichtigen Kinder haben, sind unter allen Umständen von allen Schullasten frei. Magazin für die Staats- und Gemeindeverwaltung III. 271.

<sup>31)</sup> Hinsichtlich der Schullasten vom Grundbesitz schreibt das Gesetz vom 22. April 1858, betr. die Tragung der Lasten der evangelischen und katholischen Schulachten (St.-G.-Bl. XVI. 94) vor: Art. 4. Erstrecken sich zwei Schulachten verschiedener Confession über einen Bezirk, so gelten die folgenden Bestimmungen:

- a) Die Mitglieder der einen Schulacht sind nicht verpflichtet, zu den Ausgaben der anderen Schulacht von ihrem Grundbesitze beizutragen.
- b) Auswärtige Grundbesitzer (Forensen) imgleichen das Kron- und Staatsgut, sind der einen und der anderen Schulacht zur Tragung der Hälfte der auf sie fallenden Ausgaben verpflichtet, es sei denn, daß die Zahl der im gemeinschaftlichen Bezirke wohnenden Angehörigen der einen Schulacht mindestens die vierfache Anzahl der dort wohnenden Angehörigen der anderen Schulacht erreicht, in welchem Falle sie nur zu den Ausgaben der ersteren Schulacht, hier aber mit dem ganzen ihnen zufallenden Beitrage, herangezogen werden können.

Art. 5. Diejenigen Bewohner einer Schulacht, welche weder zur evangelischen noch zur katholischen Confession gehören, sind von ihrem dort belegenen Grundbesitze



Machen dieselben dagegen von diesem Rechte keinen Gebrauch, oder entsprechen sie den Vorschriften der Art. 12, 13 und 17 nicht, so sind sie verpflichtet, aber auch berechtigt, ihre Kinder an dem Unterricht in der Volksschule (mit Ausnahme des Religionsunterrichts) Theil nehmen zu lassen und müssen alsdann auch alle Schullasten, wie jeder Andere, mittragen.

§. 4. Die evangelisch-lutherische und die evangelisch-reformirte Confession werden in Bezug auf das Volksschulwesen als getrennte Confessionen nicht betrachtet.

VI. Von der Einrichtung der Volksschulen insbesondere.  
5. Von den Schulausgaben und deren Aufbringung. Art. 65. Um die Aufbringung hinreichender Lehrerbesoldungen zu erleichtern, sollen die Organisten- und Küsterdienste, so weit die zuständigen Behörden dies nicht für unzweckmäßig halten, möglichst mit den Schullehrerdiensten verbunden werden, beziehungsweise, wo die Verbindung bereits besteht, verbunden bleiben. Bei der Untersuchung, ob und wie weit das Dienst Einkommen einer Lehrerstelle den im Art. 37 bestimmten Mindestbetrag erreicht, werden die Einkünfte eines mit der Lehrerstelle verbundenen Küster- oder Organistendienstes nur dann und insoweit mit in Anschlag gebracht, als sie in Pfarrorten mehr als 100 Thlr. und in andern Orten mehr als 50 Thlr. betragen<sup>32)</sup>. Bei Vereinigung eines Küsterdienstes mit einer Schulstelle, sind die Küster zu verpflichten, auf Antrag des Ortsgeistlichen und mit Genehmigung der kirchlichen Oberbehörde nöthigenfalls einen geeigneten Gehülfen für den Küsterdienst anzunehmen.

**Nr. 44.** Grundlinien für die Lehrpläne der evangelischen Volksschulen vom 20. Juni 1859<sup>33)</sup>. I. Allgemeine Grundsätze.  
§. 1. Die evangelische Volksschule hat den Zweck, die ihr anvertraute

zu den Kosten jener Schulacht, eintretenden Falls unter analoger Anwendung der Bestimmung des Art. 4 unter h., beizutragen verpflichtet, es sei denn, daß sie ein auf denselben Bezirk sich erstreckendes eigenes Schulwesen ihres Glaubens unterhalten.

<sup>32)</sup> Gef. vom 10. Jan. 1873. (St.-G.-Bl. XXII. 487.)

Von anderen Kirchendiensten spricht der Art. 65 nicht; man wird aber annehmen können, daß wo ausnahmsweise gewisse Theile der sonst unzweifelhaft dem Organisten oder Küster obliegenden Geschäfte (z. B. das Läuten, Singen bei Leichenbegängnissen, Aufsetzen von Personalien etc.) nicht dem Organisten oder Küster, sondern dem einen oder anderen Schullehrer des Kirchspiels obliegen, also mit der Schulstelle ein Theil des Organisten- oder Küsterdienstes wirklich verbunden ist, dann auch in Beziehung auf die dafür aus der Kirchencasse (oder von der Kirchengemeinde) zu bezahlende Vergütung der Art. 65 zur Anwendung kommen müsse. Magazin für die Staats- und Gemeindeverwaltung III. 217.

Bekanntmachung des Oberschulcollegiums vom 25. Jan. 1873, betr. die Ermittlung des Dienst Einkommens der Volksschullehrer. 6. Die Einnahmen, welche die Lehrer als Kirchenbeamte (Organisten, Küster) beziehen, sind speciell mit zu veranschlagen, jedoch von den Einnahmen des Schulamts getrennt aufzuführen. — Wo eine Trennung nicht erkennbar ist, wir ein quoter Theil — in der Regel  $\frac{1}{3}$  — auf das Schulamt gerechnet.

<sup>33)</sup> Die „Grundlinien“ sind maßgebend für den unverkürzten Unterricht von mindestens 28 Stunden in der Woche. Ueber die Ordnung des verkürzten Unterrichts (namentlich im Sommer) entscheidet das Oberschulcollegium. Schulgesetz Art. 50 §. 4

Jugend nach den Grundsätzen des Christenthums für ihre zeitliche und ewige Bestimmung zu erziehen. Sie hat diesen Zweck mit der Familie gemein, aus welcher ihr die Kinder anvertraut werden; sie hat die Familie vorzüglich in demjenigen Theile der Erziehung, welchem im Hause nicht genügt werden kann, zu unterstützen.

§. 2. Aller Unterricht in der Volksschule ist demnach als Theil und Mittel der Erziehung auch stets nach dem Gesamtzweck derselben zu bemessen, und hat die Erweckung und Pflege christlichen Sinnes und Wandels zur ersten und vornehmsten Aufgabe.

§. 3. Die Lehrer der Volksschulen haben durch ihre ganze Wirksamkeit, durch die Handhabung der Schulordnung und durch den Unterricht selbst nach Kräften dahin zu wirken, daß die Kinder die Schule nicht als bloße Lehranstalt, sondern auch als eine christliche Erziehungsanstalt betrachten.

Insbesondere ist zu dem Ende die Schule täglich mit einer kurzen Andacht zu beginnen, bei welcher gemeinsamer Gesang mit einem kurzen Gebet oder mit Lesung eines kurzen Bibelabschnittes zu verbinden ist.

Außerdem empfiehlt es sich, daß die Kinder öfter auch außer den Gesanglectionen, namentlich bei Schulfestlichkeiten gemeinsam singen.

II. Lehrgegenstände, Lehrziel und Unterrichtszeit der evangelischen Volksschulen überhaupt. 1. Lehrgegenstände. §. 7. Als Hauptgegenstände und als besondere Lehrfächer sollen in allen Volksschulen betrieben werden: Religion und biblische Geschichte, Lesen, Schreiben, deutsche Sprache, Rechnen, Singen, Weltkunde.

2. Lehrziel. §. 10. Das Lehrziel der Volksschulen ist: A. im Religionsunterricht: sichere Kenntniß und klares Verständniß a) der Geschichte des Reiches Gottes, namentlich einerseits der biblischen Geschichte alten und neuen Testaments, andererseits einer Uebersicht der Hauptbegebenheiten der Kirchen- und allgemeinen Geschichte;

b) der Glaubens- und Sittenlehre, mindestens des Inhalts des kleinen Lutherischen Katechismus bezw. des betreffenden Lehrbuchs der Reformirten;

c) einer reichlichen Anzahl biblischer Sprüche, Lehrabschnitte und Liederverse.

F. im Gesang: festes und reines Singen der gebräuchlichsten Choralmelodien und einer Anzahl guter Volkslieder, letzterer auch zweistimmig.

3. Besondere Bemerkungen über einzelne Unterrichtsgegenstände. §. 11. Der Unterricht in der Religion, als der wichtigste aller Unterrichtsgegenstände ist so zu ertheilen, wie es der gerechten Forderung entspricht, daß die Volksschule nicht bloß Lern-, sondern auch Erziehungsanstalt sei, und daß demnach die christliche Religion die geistige Grundlage, wie des Menschenlebens überhaupt, so auch des ganzen Schullebens, der Schulordnung und der Schuldisciplin sei. Dieser Unterricht soll positiv christlich und evangelisch sein, also auf biblischem Grunde und in Uebereinstimmung mit dem Bekenntnisse der Kirche stehen.

§. 18. Für den Gesangunterricht werden diejenigen Kirchen- und Volkslieder und Melodien, welche mindestens in jeder Volksschule eingeübt werden sollen, demnächst bestimmt werden<sup>34</sup>).

### III. Die ungetheilte Schule. 1. Eintheilung der Schüler.

§. 20. In jeder ungetheilten Schule sollen die Schüler in 3 Abtheilungen getheilt werden; die unterste Abtheilung soll 2 Jahresklassen von Schülern, also die Kinder von 6 bis 8 Jahren, die mittlere ebenfalls 2 Jahresklassen, also die Kinder von 8 bis 10 Jahren, die obere Abtheilung 4 Jahresklassen, also die Kinder von 10 bis 14 Jahren befaßen. Jedoch können nur diejenigen Schüler in eine höhere Abtheilung gesetzt werden, welche das Lehrziel der vorhergehenden Abtheilung (§. 21—23) erreicht haben.

2. Lehrziele der Abtheilungen. §. 21. Das Lehrziel der unteren Abtheilung der ungetheilten Schule ist: A. im Religionsunterricht: Vertrautheit mit mindestens 10 der wichtigsten Einzelgeschichten des alten und ebenso vielen des neuen Testaments und festes Innegedenken einer kleinen Auswahl faßlicher Bibelsprüche, Liederverse, Morgen-, Abend- und Tischgebete, welche unter dem Beistande des Lehrers dem Gedächtnisse einzuprägen sind;

E. im Gesang: Singen einiger leichter Choralmelodien und einer kleinen Anzahl Kinderlieder.

§. 23. Das Lehrziel der mittleren Abtheilung der ungetheilten Schule ist:

A. im Religionsunterricht: Zusammenhängendes Erzählen der wichtigsten Einzelgeschichten aus allen Theilen der biblischen Geschichte; sicheres Innegedenken der in der biblischen Geschichte und sonst vorkommenden Bibelsprüche und Liederverse, Kenntniß und grundlegendes Verständniß des ersten Hauptstückes des lutherischen Katechismus;

E. im Gesang: Singen einer größeren Anzahl einstimmiger Choral- und eben so vieler Kinder- und Volksmelodien; Befähigung zur Theilnahme am zweistimmigen Gesang.

§. 24. Das Lehrziel der oberen Abtheilung der ungetheilten Schule fällt mit dem §. 10 angegebenen Lehrziele der Volksschulen überhaupt zusammen.

### 3. Vertheilung der Schulzeit auf die Lehrgegenstände.

§. 25. Von den 28 wöchentlichen Stunden der Schulzeit sind in den ungetheilten Schulen zu verwenden nicht weniger als:

- 9 auf den Religionsunterricht,
- 9 auf Lesen, Schreiben und Sprache,
- 5 auf Rechnen,
- 4 auf Weltkunde, einschließlich des Anschauungsunterrichts,
- 1 auf Gesang,

28.

### 4. Vertheilung der Lectionen unter die Abtheilungen.

<sup>34</sup>) Vergl. die Vorrede und Seite 27 der oberlich eingeführten Spruchsammlung; s. oben Note 17.

§. 26. Der Unterricht im Rechnen, im Gesang und im Turnen soll allen Abtheilungen gleichzeitig und unmittelbar ertheilt werden.

§. 27. In der unteren Abtheilung sollen an unmittelbaren Lectionen verwendet werden:

auf biblische Geschichte gemeinschaftlich mit der mittleren Abtheilung 4 halbstündige Lectionen . . . . . 2 Stunden,  
auf Bibelsprüche, Lieder, Gebete u. ebenso 1 Lection 1 "  
auf Singen gemeinschaftlich mit den übrigen Abtheilungen  
1 Lection . . . . . 1 "

§. 28. In der mittleren Abtheilung sollen an unmittelbaren Lectionen verwendet werden:

auf biblische Geschichte gemeinschaftlich mit der unteren Abtheilung 4 halbstündige Lectionen . . . . . 2 Stunden,  
auf Sprüche, Liederverse, Gebete, Katechismusworte ebenso 1 Lection . . . . . 1 "  
auf Singen gemeinschaftlich mit den übrigen Abtheilungen  
1 Lection . . . . . 1 "

§. 29. In der oberen Abtheilung sollen an unmittelbaren Lectionen verwendet werden:

auf den Religionsunterricht abgefordert überhaupt  
6 Stunden und zwar auf:  
Geschichte des Reiches Gottes 2 Lectionen . 2 Stunden,  
Glaubens- und Sittenlehre (Katechismus) 2  
Lectionen . . . . . 2 "  
Bibellesen 2 Lectionen . . . . . 2 "  
auf Gesang gemeinschaftlich mit den übrigen Abtheilungen  
1 Lection . . . . . 1 "

IV. Die zweiklassige Schule. 1. Eintheilung der Schüler.

§. 31. Jede der beiden Klassen soll vier Jahresklassen von Schülern befassen, also die Unterklasse die Kinder von 6 bis 10, die Oberklasse die von 10 bis 14 Jahren. Jedoch soll kein Schüler in die Oberklasse versetzt werden, bevor er das Lehrziel der Unterklasse (§. 32.) erreicht hat.

Die Unterklasse soll wieder in zwei Abtheilungen getheilt sein, welchen theils gemeinschaftlicher, theils abgeforderter Unterricht zu ertheilen ist.

2. Lehrziele der Klassen und Abtheilungen. §. 32. Die beiden Abtheilungen der Unterklasse haben dieselben Lehrziele zu erreichen, wie die beiden unteren Abtheilungen ungetheilter Schulen (s. §. 21 bis 23).

3. Vertheilung der Schulzeit auf die Lehrgegenstände.

A. In der Unterklasse. §. 33. In der Unterklasse sind zu verwenden:

6 Stunden auf den Religionsunterricht,  
1 Stunde auf Gesang.

B. In der Oberklasse. §. 34. In der Oberklasse sind zu verwenden:

6 Stunden auf Religionsunterricht und zwar 2 auf Geschichte des Reiches Gottes, 2 auf Glaubens- und Sittenlehre (Katechismus),  
2 auf Bibelfunde,  
1 Stunde auf Gesang.

4. Vertheilung der Lectionen unter die beiden Abtheilungen der Unterklasse. §. 35. Der Unterricht im Rechnen, im Gesang und im Turnen soll beiden Abtheilungen gleichzeitig unmittelbar ertheilt werden; ebenso der Unterricht in der biblischen Geschichte, auf welchen 3 Stunden zu verwenden sind und bei welchem die zuletzt aufgenommenen Kinder, soweit nöthig, in anderer Weise angemessen beschäftigt werden sollen. Hierzu sollen noch zwei gemeinschaftliche Stunden für Bibelsprüche, Liederverse, Gebete u. kommen.

Außerdem soll abgedondert unterrichtet werden: A. in der unteren Abtheilung:

Biblische Geschichte (außer den 3 gemeinschaftlichen Lectionen) 2 halbstündige Lectionen . . . . . 1 Stunde.

V. Die drei=viertklassige Schule. §. 36. Die drei Klassen sollen in Bezug auf Eintheilung der Schüler, auf Lehrziele der Klassen und auf Vertheilung der Lectionen im Wesentlichen den 3 Abtheilungen der ungetheilten Schule entsprechen.

§. 38. Die Bestimmungen der §§. 36 und 37 gelten auch für vierklassige Schulen, welche zwei parallele, nach dem Geschlecht getheilte Oberklassen haben.

Vierklassige Schulen, deren 4 Klassen 4 auf ein ander folgenden Stufen des Unterrichts entsprechen, sollen sich im Wesentlichen zu den zweiklassigen verhalten, wie die dreiklassigen zu den 3 Abtheilungen der ungetheilten.

**Nr. 45.** Bekanntmachung des Oberkirchenraths vom 8. Nov. 1870, betr. Konfirmation und Konfirmationsdispensationen. (N.-G.-Bl. III. 45.) Mit Rücksicht auf das Gesetz vom 26. Febr. 1870, die Schulpflichtigkeit betreffend, und nachdem vom Großherzoglichen evangelischen Oberschulcollegium auf unser Ersuchen, die Geistlichen ermächtigt sind, in ihrer Eigenschaft als Schulinspectoren diejenigen Schüler, die sie um Ostern zu konfirmiren gedenken, für die dann bis zum 30. April noch übrige Zeit von der Pflicht des Schulbesuchs ohne Weiteres befreit zu erklären<sup>35)</sup>, sieht der Oberkirchenrath sich veranlaßt, in Betreff der

Konfirmation und Konfirmationsdispensationen, Nachstehendes zu bestimmen:

- I. Hinsichtlich des Termins für die Konfirmation, dessen Bestimmung herkömmlich und für FEVERLAND durch ein Rescript der vormaligen Konsistorial-Deputation vom 10. Jan. 1844, den Geistlichen überlassen

<sup>35)</sup> Verfügung des Oberschulcollegiums vom 17. Juni 1870 an sämtliche Pfarrer. Das Oberschulcollegium hat in billiger Würdigung der auch ihm, als allgemein von der hiesigen Bevölkerung festgehaltenen, bekannten Anschauung, wornach Confirmation und Entbindung von der Schulpflichtigkeit als zusammenfallend betrachtet werden, dem Großherzoglichen Oberkirchenrath seine Bereitwilligkeit ausgesprochen, in allen den Fällen, wo die Confirmation einige oder mehrere Wochen vor dem Schlusse des Schuljahrs, am 30. April Statt findet, von der Vorchrift des Gesetzes vom 26. Febr. d. J. Dispensation zu gewähren. Da aber zugleich vom Großherzoglichen Oberkirchenrath darauf aufmerksam gemacht ist, wie es für die Herren Geistlichen, durch deren Hände die Dispensationsgesuche zu gehen haben, von



ziehung ein allgemein gleichmäßiges Verfahren herbeizuführen, für rathsam erachtet werden müssen:

1. daß die Pfarrer, wie von sehr Vielen unter ihnen auch schon ausdrücklich gewünscht ist, des in den Circularen vom 15. März 1794 und 20. April 1816 ihnen in gewissen Fällen und auf eine bestimmte Zeit zugestandenen eignen Dispensirens sich begeben und alle angemeldeten Fälle an den Oberkirchenrath bringen;
2. daß dies Letztere zeitig, also im December, spätestens Mitte Januar des Konfirmationsjahres, wo über die Befähigung zur Konfirmation ein sicheres Urtheil sich wird haben gewinnen lassen, und dann in Form eines Verzeichnisses geschehe, dem in einer besonderen Rubrik die Gründe beigefügt sind, welche für und welche gegen die Ertheilung der Dispensation zu sprechen scheinen<sup>38)</sup>.

**Nr. 46.** Gesetz wegen Anstellung der Organisten und unteren Kirchenbeamten, welche zugleich Schullehrer sind, vom 3. Jan. 1856. (R.-G.-Bl. II. 203.) Wir Nicolaus Friedrich Peter ic. verkünden hiemit zur Ausführung der Bestimmung im Art. 30 §. 7 des Kirchenverfassungsgesetzes in Uebereinstimmung mit der Landessynode das folgende Gesetz wegen Anstellung der Organisten und unteren Kirchenbeamten, welche zugleich Schullehrer sind<sup>39)</sup>:

Art. 1. Die Anstellung der Organisten und unteren Kirchenbeamten, welche zugleich Schullehrer sind, erfolgt durch den Oberkirchenrath. Es soll jedoch vorher die gutachtliche Erklärung des betreffenden Kirchenraths eingezogen werden.

Art. 2. Bei der Besetzung der Stelle eines Organisten oder unteren Kirchenbeamten, womit eine Lehrerstelle verbunden ist, sucht der Oberkirchenrath über die Person des Anzustellenden mit der Schulbehörde das erforderliche Einverständniß zu erlangen nach einem mit dem Oberschulcollegium zu vereinbarenden Regulativ<sup>40)</sup>.

**Nr. 47.** Erlaß des Oberkirchenraths vom 25. April 1856, enthaltend allgemeine Vorschriften über das Verfahren in denjenigen Kirchengemeinden, in denen die Ausgaben für die Schulanstalt ganz oder theilweise aus der Kirchenkasse bestritten

<sup>38)</sup> Später eingesandte Gesuche können auf Berücksichtigung nicht rechnen. Bekanntmachung des D.-R.-R. vom 11. Dec. 1880. (R.-G.-Bl. IV. 174).

<sup>39)</sup> Ueber Pensionirung bezw. Wartegeld derselben vergl. oben Nr. 43 Note 25.

<sup>40)</sup> Es ist vereinbart, daß die Ausschreibungen der Stellen zur Bewerbung zunächst vom Oberschulcollegium ausgehen und daß in denselben folgender Satz aufzunehmen sei: „Die Besetzung der Stelle geschieht im Einverständnisse mit dem Großh. Oberkirchenrath, von diesem aber nur unter der Bedingung, daß der Anzustellende auch hinsichtlich des Einkommens von dem Kirchendienste sich auf der neuen Stelle mit dem Vorgänger und auf der Abgangsstelle mit dem Nachfolger nach Maßgabe des für die Volksschullehrer geltenden Regulativs vom 3. Febr. 1872 und des Zusatzes zu §. 17 desselben vom 25. Juni 1872 auseinander zu setzen habe. (Schreiben des D.-R.-R. vom 28. Oct. 1876, des Oberschulcollegiums vom 8. Nov. 1876.)“

werden<sup>41)</sup>. (R.=G.=Bl. II. 217.) Zur Regelung des Verfahrens in denjenigen evangelischen Kirchengemeinden, in denen die Ausgaben für die Schulanstalt ganz oder theilweise aus der Kirchentasse entnommen werden, werden im Einverständnisse mit dem Großherzoglichen evangelischen Oberschulkollegium folgende allgemeine Bestimmungen erlassen:

Art. 1. A. In denjenigen Kirchspielen, in denen die Ausgaben für die Schulanstalt bisher ganz oder mit einem von der Schulacht geleisteten Beitrage aus der Kirchentasse bestritten worden sind, bleibt es, bis eine Aenderung des bestehenden Verhältnisses auf Antrag der Kirchengemeinde- oder Schulgemeinde-Behörde, oder auch einzelner Betheiligter von einer der Oberbehörden angeordnet oder bewirkt wird, vorläufig und bis weiter bei der bisherigen Einrichtung.

Namentlich hat es bei der bestehenden Einrichtung in Beziehung auf die Rechnungsführung durch den Kirchenrechnungsführer auch hinsichtlich des aus der Schulkasse eingezahlten Beitrages und überhaupt in Beziehung auf die Verwaltung, abgesehen von den in dem Art. 2 seq. herausgehobenen Angelegenheiten, sowie die Abnahme und Decision der Rechnungen durch die kirchlichen Behörden, sein Verbleiben. Der Kirchenrath wird indeß dem Schulvorstande jedesmal baldthunlichst beglaubigte Abschrift des genehmigten Voranschlags und der die Schulgebäude angehenden Besichtigungsprotocolle nebst Besticken und Kostenanschlägen zur Einsendung an das Oberschulkollegium mittheilen.

B. Es ist übrigens darauf Bedacht zu nehmen, daß eine Trennung des etwa gemeinschaftlichen Vermögens zwischen Kirche und Schule baldthunlichst ermöglicht werde.

C. Wo ein getrenntes Vermögen besteht, ist die Kirchentasse fortan von der Schulkasse getrennt zu halten, und sind sowohl Einnahmen, als auch Ausgaben der Schule für die Schulkasse besonders zu berechnen.

Art. 2. In allen Fällen des Art. 1 Lit. A. hat der Kirchenrath mit dem Schulvorstande unter Zuziehung der beiderseitigen Ausschüsse zur Zeit, wenn die kirchlichen Behörden mit der Besichtigung der geistlichen Gebäude verfahren, hinsichtlich der vorzunehmenden Besichtigung der Schule und der zur Dienstwohnung des Lehrers u. bestimmten Gebäude zusammenzutreten, über die für nothwendig oder zweckmäßig erachteten und gemeinschaftlich auszuführenden Reparaturen mit dem Schulvorstande den bezüglichlichen Bestick und Kostenanschlag anfertigen zu lassen, und sodann den etwa auf die Kirche fallenden Theil der Kosten in den betreffenden jährlichen Voranschlag aufzunehmen.

Art. 3. Bei solchem Zusammentreten werden Kirchenrath und Schulvorstand sowie Kirchen- und Schulausschuß, als je ein gemeinschaftliches Kollegium angesehen, in welchem die Majorität der einzelnen Mitglieder entscheidet.

Art. 4. Hält der Kirchenrath resp. der Kirchenausschuß durch die ge-

<sup>41)</sup> Vergl. das Schulregulativ vom 14. Mai 1863 (St.=G.=Bl. XVIII. 349), wo die §§. 104—108 mut. mut. wörtlich dasselbe bestimmen.



faßten Beschlüsse das Interesse der Kirchengemeinde für gefährdet, so hat der Kirchenrath dieserhalb an den Oberkirchenrath zu berichten, welcher eine Verständigung mit dem Oberschulcollegium zu erreichen suchen wird<sup>42</sup>).

#### V. Andere Religionsgesellschaften, Secten, Uebertritt und Austritt.

Staats-Grund-Gesetz Art. 33, 34, 75—78, 81; s. oben Nr. 4.  
Verordnung vom 14. Jan. 1851, betr. die Regulirung einiger Verhältnisse der verschiedenen Religionsgesellschaften zu einander; s. oben Nr. 3.

Schulgesetz Art. 46; s. oben Nr. 43.

St.-Ges. vom 22. Febr. 1856, betr. die Regelung der kirchlichen Einrichtungen in den evangelischen Gemeinden des Amts Kniphausen und deren Verhältniß zur evangelisch-lutherischen Kirche des Herzogthums Oldenburg; s. oben Nr. 7.

**Nr. 48.** Landesherrliche Verordnung vom 7. Oct. 1836, betr. veränderte Einrichtung des Consistoriums. (St.-G.-Bl. VIII. 600.) §. 13. Collisionfälle zwischen Protestanten und Katholiken in Kirchen- und Schulanangelegenheiten werden von dem Consistorium mit dem Officialat durch die Commission zur Wahrnehmung der Landesherrlichen Hoheitsrechte über die römisch-katholischen Kirche<sup>43</sup>) verhandelt, es mag von Anwendung der bestehenden Vorschriften auf einzelne Fälle oder von etwa in Vorschlag zu bringenden neuen Bestimmungen die Frage sein<sup>44</sup>).

**Nr. 49.** Erlaß des Oberkirchenraths vom 24. Mai 1880. In Folge Ersuchens der 13. Landessynode wird das Rescript des Oberkirchenraths vom 31. Juli 1865, worin derselbe in Betreff der an ihn gebrachten Frage:

„Was hat die Kirche zu thun, um bei Schließung gemischter Ehen der Ablegung der von der katholischen Geistlichkeit geforderten eidlichen Gelöbniße Seitens des protestantischen Theils entgegen zu wirken?“

<sup>42</sup>) Consistorial-Bekanntm. vom 26. März 1828. (St.-G.-Bl. VI. 18.) Seine Herzogliche Durchlaucht haben zu bestimmen zweckmäßig gefunden: daß die Frage über die Zuziehung der Nebenschulachten zum Bau der Kirchspielschule — — künftig nicht auf gerichtlich-procussualischem Wege verhandelt und entschieden, sondern auf administrativem Wege von dem Consistorium in Oldenburg resp. der Consistorial-Deputation in Jever regulirt werden sollen.

<sup>43</sup>) An ihre Stelle ist 1857 die Regierung und seit 1868 die Commission zur Wahrnehmung der staatlichen Rechte hinsichtlich der römisch-katholischen Kirche getreten. Vergl. Gesetz vom 27. April 1857, betr. die Umgestaltung verschiedener Verwaltungsbehörden. (St.-G.-Bl. XV. 564a.) Art. 2. und Gesetz vom 5. Dec. 1868, betr. die Organisation des Staatsministeriums. (St.-G.-Bl. XX. 877.) Art. 11. —

<sup>44</sup>) Die Vermittelung dieser staatlichen Behörde findet insbesondere noch Anwendung auf die unter dem Oberkirchenrath und dem Officialat stehenden Simultanverhältnisse der Gemeinde Neuenkirchen; s. unten Nr. 74 u. 75.